

Stand Dezember 2019

S a t z u n g

für die Kindertagesstätten

Kindergarten „St. Bernhard“ im Ortsteil Norsingen,
Kinderhaus „St. Fridolin“ im Gemeindezentrum,
Kindergarten „Marienheim“ im Ortsteil Kirchhofen,
Kindergarten „St. Martin“ im Ortsteil Ehrenstetten,

vom 23. Juli 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. Juli 2002 folgende Satzung beschlossen zuletzt geändert am 06. Mai 2003, 3. März 2004, 7. März 2006, 17. Juni 2008, 27. Oktober 2009, 08. November 2011, 13. November 2013, 13. November 2015, 26. Juli 2017, 12. November 2019.

§ 1

Träger

Träger der Kindertagesstätten ist die Gemeinde Ehrenkirchen.

§ 2

Aufgaben der Einrichtungen

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig in unterschiedlichen Gruppenformen den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme

1. In den Einrichtungen werden Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind aufgenommen.
2. Auswärtige Kinder werden nur ausnahmsweise aufgenommen.
3. In den Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis, können auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden. Die Anzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.
4. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, daß sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
5. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger (§ 1).
6. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muß die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1). Das Merkblatt gem. § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes ist gegen eine Empfangsbestätigung auszuhändigen.
8. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
9. Innerhalb den ersten zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes, findet eine Eingewöhnung statt, wenn möglich mit den Eltern. Die Eingewöhnungszeit soll individuell auf das Kind abgestimmt werden, auch mit der zeitlichen Betreuung.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechseln, wird eine schriftliche Abmeldung benötigt. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
3. Der Träger der Einrichtung (§ 1) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich den Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte anordnen, a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,

- b) wenn die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - c) wenn die zu entrichtende Elterngebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
4. Eine Ummeldung innerhalb den Gebührensätzen nach § 8, kann zum 01. Februar oder 01. September, oder nach Absprache mit dem Träger erfolgen.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Rosenmontag, dem Betriebsausflug der Gemeindeverwaltung und der Ferien (Schließtage) der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder nach Öffnung der Einrichtung bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. Die Festsetzung erfolgt in Absprache mit dem Träger und den einzelnen Einrichtungen. Es wird versucht die Ferienzeiten und Schließtage so zu legen, dass nicht alle Einrichtungen gleichzeitig geschlossen sind. Die Ferienzeiten sollen innerhalb den Schulferien für das Land Baden Württemberg liegen. Während den Sommerschulferien ist jede Einrichtung für 3 Wochen geschlossen.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Kindergärten der Gemeinde Ehrenkirchen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe zum Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie ist jeweils zum ersten des Monats zu entrichten. Die Gebührenpflichtigen erteilen eine Abbuchungsermächtigung.

- (2) Zur Zahlung der Kindergartengebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Kindertagesstätten der Gemeinde betreuen lassen.
- (3) Beginnt oder endet der Besuch einer Kindertagesstätte im Laufe eines Monats, so ist für diesen Monat die volle monatliche Gebühr zu entrichten. Unterbrechungen des Besuchs eines Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. § 8 Abs. 6 bleibt unberührt. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Kindergartengebühr ist für 12 Monate (auch im Hauptferienmonat August) zu entrichten.

§ 8 Gebührensätze ab 01.01.2020

- (1) Die Gebühr für den **Regelkindergarten** beträgt monatlich

| | ab 01.01.2020 |
|--|--------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 117,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 90,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 60,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 20,00 € |

Die Gebühr für Kinder aus den Ortsteilen Offnadingen und Scherzingen, die einen Regelkindergarten besuchen ermäßigt sich monatlich um 3,00 € pro Kind.

- (2) Die Gebühr für **Halbtagesgruppen** beträgt monatlich

| | ab 01.01.2020 |
|--|--------------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 99,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 74,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 51,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 17,00 € |

Die Gebühr für Kinder aus den Ortsteilen Offnadingen und Scherzingen, die eine Halbtagesgruppe besuchen ermäßigt sich monatlich um 3,00 € pro Kind.

- (3) Die Gebühr für den **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten** beträgt monatlich

| | ab 01.01.2020 |
|--|------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 141,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 106,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 71,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 24,00 € |

Die Gebühr für Kinder aus den Ortsteilen Offnadingen und Scherzingen, die einen Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten ohne Mittagessen besuchen ermäßigt sich monatlich um 3,00 € pro Kind.

- (4) Die Gebühr für die **Ganztagesbetreuung für Kindergartenkinder** beträgt monatlich

| | ab 01.01.2020 |
|--|------------------|
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 253,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern | 192,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern | 129,00 € |
| für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern | 47,00 € |

- (5) Bei den Gebühren nach den Absätzen (1) – (4) werden nur Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt, die im selben Haushalt wie das betreute Kind bzw. die betreuten Kinder leben

- (6) Eine **Mehrbetreuung** ist nach rechtzeitiger Absprache mit dem Träger möglich.

1. Die Gebühr beträgt für eine **einmalige Mehrbetreuung** pro angefangene Stunde je Kind: **4,00 €**
2. Die Gebühr für eine **dauerhafte Mehrbetreuung** beträgt pro angefangene Stunde je Kind: **2,50 €**

Die zusätzlichen Betreuungsstunden werden dabei mit dem Faktor 4,333 (entspricht der durchschnittlichen Wochenanzahl/Monat) multipliziert und auf ganze Euro aufgerundet.

- (7) Der Bezug eines Mittagessens in der Einrichtung über den Träger ist möglich. Kinder, die durchgehend länger als 6,5 Stunden betreut werden, müssen ein Mittagessen von der Einrichtung beziehen. Dies gilt auch für Schulkinder, die nach dem Schulbesuch in der flexiblen Nachmittagsbetreuung betreut werden, oder länger als 6,5 Stunden in der Einrichtung betreut werden.

Ein gereichtes Mittagessen ist in den Gebührensätzen nicht enthalten. Das Mittagessen wird privatrechtlich abgerechnet.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, Herpes, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ist ein Kind oder ein Familienangehöriger einem Befall mit Läusen ausgesetzt, so muss wie bei einer ansteckenden Erkrankung vorgegangen werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 11 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsnachweis:

Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen am 13.11.2015

Ehrenkirchen, den 10. 11.2015

gez.
Breig, Bürgermeister

Anlage 1

Bescheinigung

nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Name und Vorname des Kindes | Geburtsdatum |
| Anschrift | |

| | |
|---|--|
| Datum der Untersuchung | Art der Untersuchung U |
| Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen <input type="checkbox"/> Bedenken. <input type="checkbox"/> keine Bedenken. <input type="checkbox"/> Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen. <input type="checkbox"/> Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir durchgeführt. | |

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

| | |
|-------|-------------------------------------|
| Datum | Stempel und Unterschrift des Arztes |
|-------|-------------------------------------|

Anlage 2

Anmeldung ab: _____ für die Kindertagesstätte

Ummeldung ab: _____

Abmeldung ab: _____

1. Kind

| | | | |
|---|--|-----------------------------|---|
| Name | | Vorname | |
| Geburtsdatum/Ort | | Staatsangehörigkeit | |
| Straße, Hausnummer | | PLZ, Ort | |
| Befindet sich ein weiteres Kind unter 18 J. in Ihrem Haushalt? | | [] ja [] nein | Anzahl: |
| 2.Kind Name: Geb. Datum: | | 3.Kind Name: Geb. Datum: | |
| 4.Kind Name: Geb. Datum: | | 5.Kind Name: Geb. Datum: | |
| Betreuungsform | [] Verlängerte Öffnungszeiten [] Ganztagsbetreuung [] Regelkindergarten | [] Halbtagesgruppe | [] dauerhafte Mehrbetreuung (s. Punkt 4) 4unten) |

2. Eltern

| | | | |
|--------|--|--------------------------|--------------------|
| Mutter | Name | Sorgeberechtigt | [] ja [] nein |
| | Wohnung | Notfalltelefon privat | Am Arbeitsplatz |
| Vater | Name | Sorgeberechtigt | [] ja [] nein |
| | Wohnung | Notfalltelefon privat | Am Arbeitsplatz |
| | Angabe einer Mailadresse ist unbedingt erforderlich für die Essensabwicklung mit MensaMax | | |

3. Mittagessen (bitte die gewünschten Tage ankreuzen)

| | | | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--|-------------------------------------|
| Montag <input type="checkbox"/> | Dienstag <input type="checkbox"/> | Mittwoch <input type="checkbox"/> | Donnerstag <input type="checkbox"/> | Freitag <input type="checkbox"/> |
|------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--|-------------------------------------|

Das Mittagessen ist halbjährlich fest verbindlich gebucht (§ 4 Nr. 4). Das Mittagessen muss in der Vorwoche bis Mittwoch 9:00 Uhr bestellt sein. Eine Abbestellung ist am Vortag bis 14.00 Uhr möglich (am Freitag bis 14.00 Uhr für Montag). Nicht rechtzeitig abgemeldete Mittagessen wegen Abwesenheit, werden berechnet, auch wenn diese tatsächlich nicht benötigt wurden.

4. Dauerhafte Mehrbetreuung (zusätzlich zu den regulär angemeldeten Betreuungszeiten)

| | | | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|
| Montag <input type="checkbox"/> | Dienstag <input type="checkbox"/> | Mittwoch <input type="checkbox"/> | Donnerstag <input type="checkbox"/> | Freitag <input type="checkbox"/> |
| Stunden:..... | Stunden:..... | Stunden:..... | Stunden:..... | Stunden:..... |

Dauerhafte Mehrbetreuung ist halbjährlich (§ 4 Nr. 4) fest verbindlich zu buchen.

5. Besondere Vermerke (z.B. Pflegeeltern)

Abbuchungsermächtigung

Die Gemeindekasse wird hiermit ermächtigt, die Kindergartengebühren von meinem Bankkonto abzubuchen. Dies gilt auch für die Mehrbetreuungsstunden.

Satzung

Die Satzung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt:

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Herpes, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und daß auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

| | | |
|-------|------------------------------------|------------------------------------|
| Datum | Unterschrift des Sorgeberechtigten | Unterschrift des Sorgeberechtigten |
|-------|------------------------------------|------------------------------------|

Gemeindetag Baden-Württemberg 01/98

Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt.

1. Hauptamt

| | |
|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> EDV erfasst | |
|--------------------------------------|--|

2. Rechnungsamt

| | | |
|-----|------------------------------|--------------------------------|
| BZ: | <input type="checkbox"/> EDV | <input type="checkbox"/> Liste |
|-----|------------------------------|--------------------------------|

Anlage 3 SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Firmenlastschrift (B2B)-Mandat

Bürgermeisteramt Ehrenkirchen
 Gemeindekasse
 Jengerstr. 6
 79238 Ehrenkirchen

| | |
|-------------------------------|---|
| Gläubiger/in | Bürgermeisteramt Ehrenkirchen Jengerstr. 6 79238 Ehrenkirchen |
| Gläubiger-Identifikations-Nr. | DE66ZZZ00000166785 |
| Mandatsreferenz | |

1. Zahlungspflichtige/r (Kontoinhaber/in)

| | | | |
|-----------------------------|-------------------------|----------------------------|-----|
| Firma | | | |
| Straße | Hausnummer | PLZ | Ort |
| Telefon (Angabe freiwillig) | Fax (Angabe freiwillig) | E-Mail (Angabe freiwillig) | |

2. Bankverbindung

| | | |
|------------|-----|--------------------------|
| IBAN DE | BIC | Name des Kreditinstituts |
|------------|-----|--------------------------|

3. SEPA-Firmenlastschrift

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den oben genannten Zahlungsempfänger,
 einmalig eine Zahlung
 wiederkehrende Zahlungen
 von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf **Konten von Unternehmen** gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.

Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, die Lastschrift nicht einzulösen.

4. Ergänzungen

Mit freundlichen Grüßen

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Ort, Datum Ehrenkirchen, | Unterschrift |
|-----------------------------|--------------|

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de

Form-Solutions
Artikel-Nr. 010004



Anlage 4

Anschrift der Kindertagesstätte

Unbedenklichkeitsbescheinigung

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Name und Vorname des Kindes | Geburtsdatum |
| Anschrift | |

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen keine Bedenken.

| | |
|-------|-------------------------------------|
| Datum | Stempel und Unterschrift des Arztes |
|-------|-------------------------------------|

Gemeindetag Baden-Württemberg 01/98

Einverständniserklärung

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Name und Vorname des Kindes | Geburtsdatum |
| Anschrift | |

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.
- Wir erklären, dass unser Kind von uns in den Umgang auch mit den möglichen Gefahren des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

| | | |
|-------|------------------------------------|------------------------------------|
| Datum | Unterschrift des Sorgeberechtigten | Unterschrift des Sorgeberechtigten |
|-------|------------------------------------|------------------------------------|

Eingang bei der Tageseinrichtung für Kinder
Datum Stempel / Handzeichen

Gemeindetag Baden-Württemberg 01/98